



Die Leiterin

Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main
Stuttgarter Straße Nr. 18-24 • 60329 Frankfurt am Main

An alle öffentlichen Schulen
im Bereich des
Staatlichen Schulamtes
für die Stadt Frankfurt am Main

Aktenzeichen

AL

Bearbeiterin
Durchwahl
Fax
E-Mail

Silvia Bouffier-Spindler
069 38989-120
069 38989-188
Silvia.Bouffier-Spindler@
f.ssa.lsa.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum

15.08.2013

Rundverfügung

**Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtung von Teilzeitbeschäftigten;
Ermäßigung der Dienstverpflichtung aus anderen Gründen als Teilzeitbeschäftigung**

A. Grundsätze

Eine Reduzierung der Dienstverpflichtung aufgrund von Teilzeitbeschäftigung wirkt sich nach Maßgabe der folgenden Ausführungen außer auf die Unterrichtsverpflichtung auch auf andere in der Dienstordnung genannte Dienstpflichten ermäßigend aus.

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, eine möglichst gerechte Umsetzung von Stundenreduzierungen zu gewährleisten. Hierbei kann und soll es jedoch nicht vorrangig auf eine mathematisch exakte Festlegung des jeweiligen Zeitumfangs einzelner Dienstpflichten ankommen. Die für eine sachgerechte Erfüllung aller schulischen Aufgaben durch das vorhandene Lehrpersonal erforderliche Flexibilität soll so weit wie möglich gewahrt und auf Schulebene für einvernehmliche, teambezogene Lösungen genutzt werden.

Die folgenden Ausführungen geben eine Richtschnur vor, die der Schulleiterin oder dem Schulleiter helfen soll, ausgewogene Einzelfallentscheidungen zu treffen. Es wird empfohlen, ein schulinternes Konzept zu erarbeiten. Der Umfang der dienstlichen Verpflichtung der Teilzeitlehrkraft soll so bestimmt sein, dass bei Wahrung der Funktionsfähigkeit der Schule sowohl ihre berechtigten Interessen wie auch die Gesamtbelastung des Kollegiums angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist das Maß der Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung ebenso zu beachten wie die Notwendigkeit, für eine ausgewogene Belastung aller Lehrkräfte Sorge zu tragen.

Die Rechte der Personalvertretung bleiben von dieser Verfügung unberührt.

B. Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtung von Teilzeitbeschäftigten

Teilzeitkräfte werden neben ihrer Unterrichtsverpflichtung an den sonstigen Tätigkeiten, die einer Lehrkraft obliegen, entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang beteiligt, sofern es von der Sache her möglich ist, die betreffende Tätigkeit auf mehrere Personen aufzuteilen oder den zeitlichen Umfang der Tätigkeit zu reduzieren.

Es ist zu unterscheiden zwischen teilbaren und nicht teilbaren Dienstpflichten.

Teilbare Dienstpflichten

1. Pausenaufsichten

Teilzeitkräfte sollen zu Pausenaufsichten nur reduziert entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung herangezogen werden. Ergibt sich im Laufe einer Woche oder eines Monats aus zwingenden schulischen Gründen die Notwendigkeit, Teilzeitbeschäftigte in größerem Umfang zu Aufsichten heranzuziehen, so ist diese höhere Belastung in einem späteren Zeitraum durch eine entsprechend geringere Heranziehung zu Aufsichten auszugleichen.

2. Mehrarbeit/Vertretungsunterricht

Gemäß § 85 Abs. II Satz 1 HBG sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, bis zu fünf Stunden im Monat unentgeltlich Mehrarbeit zu leisten, wenn „zwingende dienstliche Verhältnisse“ dies erfordern. Im Schulbereich entspricht dies drei Unterrichtspflichtstunden.

Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte besteht die Verpflichtung zur Leistung unentgeltlicher Mehrarbeit nach Maßgabe der oben genannten Vorschrift zwingend nur in Relation zum Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung. Ergibt sich wegen des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung bei der prozentualen Berechnung der zu leistenden Mehrarbeit keine volle Stundenzahl, so muss eine prozentual richtige Verteilung über mehrere Monate vorgenommen werden. So kann zum Beispiel bei einer halben Stelle die Mehrarbeit im einen Monat zwei Stunden und im anderen Monat eine Stunde betragen.

Überschreitet die Mehrarbeit in einem Monat die Anzahl der Mehrarbeitsstunden, die eine teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkraft unentgeltlich erbringen muss, so besteht bis zur Regelarbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten Anspruch auf anteilige Besoldung für alle geleisteten Mehrarbeitsstunden (BVerwG vom 23.09.2010, 2 C 27.09).

Demgegenüber ist die Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten im Angestelltenverhältnis voll vergütungspflichtig (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21.04.1999, Az. 5 AZR 200/98).

Sollen teilzeitbeschäftigte Tarifangestellte und Beamte zu bezahlter Mehrarbeit herangezogen werden, so ist die persönliche Situation der oder des Betroffenen zu berücksichtigen. Wer beispielsweise seine Arbeitszeit aus familiären Gründen reduziert hat, um den notwendigen Rahmen für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen zu haben, darf zu bezahlter Mehrarbeit nicht verpflichtet werden, wenn dies die Betreuungsaufgaben unzumutbar erschwert. Unabhängig hiervon können Teilzeitbeschäftigte mit ihrer Zustimmung bezahlte Mehrarbeit leisten.

Im Falle des Vorliegens einer Schwerbehinderung siehe Ausführungen auf Seite 4.

3. Betriebspraktika, Projekttag, Projektwochen

Die zeitliche Beanspruchung durch die Betreuung von Betriebspraktika soll nur entsprechend der reduzierten Pflichtstundenzahl erfolgen.

Dies gilt sinngemäß auch für die Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Projekttagen und Projektwochen, soweit deren Durchführung und inhaltliche Zielsetzung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Elternsprechtage/Schnupper- und Kennenlertage

An Elternsprechtagen sowie an Schnupper- bzw. Kennenlertagen der Schule ist bei Teilzeitbeschäftigten die Verpflichtung zur Anwesenheit entsprechend der geringeren Stundenverpflichtung zu reduzieren.

Nicht teilbare Dienstpflichten

Soweit die betreffende zusätzliche Tätigkeit nicht auf mehrere Personen aufteilbar ist, müssen Teilzeitkräfte diese Aufgabe in vollem Umfang wahrnehmen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, eine sich hieraus ergebende übermäßige Inanspruchnahme von Teilzeitkräften schulintern auszugleichen.

1. Konferenzen

Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich in gleicher Weise zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet wie Vollzeitbeschäftigte. Eine Entlastungsmöglichkeit kann beispielsweise darin bestehen, dass Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrer Stundenverpflichtung in geringerem Umfang zum Schreiben von Protokollen herangezogen werden.

2. Dienstversammlungen

Für die Teilnahme an Dienstversammlungen gilt grundsätzlich dieselbe Teilnahmepflicht wie bei Konferenzen. Unbeschadet der Teilnahmepflicht soll im Einzelfall geprüft werden, ob bei Dienstversammlungen die Teilnahme einer Teilzeitkraft zwingend erforderlich ist.

3. Prüfungen

Auch Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich verpflichtet, an Prüfungen (z. B. Abitur) teilzunehmen.

Soweit es die konkreten Verhältnisse jedoch zulassen, sollen Teilzeitlehrkräfte von der Teilnahme an Prüfungen und sonstigen Aufgaben einer Prüferin / eines Prüfers entsprechend der Stundenreduzierung freigestellt werden, wenn ihre Einbeziehung nicht zwingend erforderlich ist.

4. Klassenfahrten

Alle Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet, Klassenfahrten und Wandertage durchzuführen. Für Teilzeitbeschäftigte kann eine Entlastung durch abwechselnde Teilnahme und Nichtteilnahme erreicht werden.

Auf den Erlass „Verbesserung der Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte verbeamtete

Lehrkräfte, hier: Mehrarbeitsvergütung teilzeitbeschäftigter verbeamteter Lehrkräfte für die Teilnahme an Klassenfahrten“ und die dazugehörige Verfügung „Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte an Klassenfahrten“ wird hingewiesen.

Allgemeine Entlastungsmöglichkeiten

Generell gilt, dass Teilzeitbeschäftigte, die wegen der Wahrnehmung von nicht teilbaren Aufgaben überproportional belastet werden, nach Möglichkeit in anderen Bereichen entlastet werden sollen.

Die anderweitige Entlastung kann auch in Bereichen erfolgen, die mit der Wahrnehmung der zusätzlichen belastenden Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehen. Dies soll nach Maßgabe der schulischen Situation jeweils konkret geprüft werden.

Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage sollen die Bedürfnisse der Teilzeitkraft besonders berücksichtigt werden. Unterrichtsfreie Tage sollen ermöglicht werden.

Im Hinblick auf Springstunden sollen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Stundenzahl belastet werden.

Die Erteilung von nur einer Unterrichtsstunde am Tag sowie der Einsatz an Vor- und Nachmittag eines Tages sollen vermieden werden.

C. Ermäßigung der Dienstverpflichtung aus anderen Gründen als Teilzeitbeschäftigung

Ich bitte, für folgende Personengruppen mit ermäßigter Pflichtstundenzahl die unter B. enthaltenen Ausführungen bei der Bemessung von Dienstpflichten außerhalb des Unterrichts entsprechend zu berücksichtigen:

- Altersermäßigung gem. § 9 PflichtstundenVO
- Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte gem. § 10 PflichtstundenVO
- Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit gemäß § 11 PflichtstundenVO, sofern die Ermäßigung nicht ausdrücklich auf den Unterrichtsbereich beschränkt ist
- Anrechnungsstunden für Personalräte
- Anrechnungsstunden aufgrund von Schul- und Schulleitungsdeputaten
- Abordnungen.

Mehrarbeit bei Vorliegen einer Schwerbehinderung

Schwerbehinderte sind auf Verlangen von Mehrarbeit freizustellen (§ 124 SGB IX). Besteht für Schwerbehinderte eine Pflichtstundenermäßigung gemäß § 10 PflichtstundenVO, so verbietet sich eine Heranziehung zu Mehrarbeit von vorneherein. Dies gilt entsprechend in Fällen der Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 PflichtstundenVO.

Für alle anderen oben genannten Personengruppen sollen bei der Zuweisung von Mehrarbeitsstunden außer den von der Gesamtkonferenz aufgestellten Richtlinien die besonderen dienstli-

chen und persönlichen Verhältnisse der Lehrkräfte berücksichtigt werden, sofern dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen vertretbar ist.

D. Rechtliche Grundlagen und Rundverfügungen (siehe Anlage):

1. Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 20.11.1996 (5 AZR 414/95) und vom 21.04.1999 (5 AZR 200/98)
2. Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 04.11.2011 (ABl. 12/2011)
3. Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (SGB IX, Teil 2) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.2001 (BGBl. I, S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2012 (BGBl. I S. 2598) m.W.v. 01.01.2013
4. Hessisches Gleichberechtigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 in der Fassung vom 31. August 2007
5. Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge vom 21.12.2000 (BGBl. I, S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854) m.W.v. 01.04.2012
6. Erlass „Verbesserung der Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte, hier: Mehrarbeitsvergütung teilzeitbeschäftigter verbeamteter Lehrkräfte für die Teilnahme an Klassenfahrten“ vom 31.08.2007
7. Verfügung „Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte an Klassenfahrten“ vom 04.02.2011
8. Verfügung „Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte“ vom 19.08.2011
9. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.09.2010 (2 C 27.09 und 2 C 28.09)
10. Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (PflichtstundenVO) vom 25.06.2012 (ABl. 7/2012)

gez.
Silvia Bouffier-Spindler
Schulamtsleiterin